

VERLAGSVERTRAG

zwischen

(nachstehend: Autor)

und

Weibsbilder Verlag Catrin Kaltenborn

Krienitzstraße 1A
06130 Halle / Saale
(nachstehend: Verlag)

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Vervielfältigung und Verbreitung des vorliegenden Werkes des Autors unter dem Arbeitstitel:

2. Der endgültige Titel wird zwischen Autor und Verlag abgestimmt.
3. Der Autor hat das letzte Entscheidungsrecht über den Handlungsverlauf und die Figurenkonstellation, der Verlag über Seitenumfang, Format und Ausstattung. Absprachen über die Details erfolgen in mündlicher Form.

§ 2

Manuskriptablieferung

1. Das vollständige Manuskript ist spätestens am _____ in vervielfältigungsfähiger, elektronischer Form beim Verlag abzugeben.
2. Der Autor informiert den Verlag schriftlich über eine geplante Verschiebung des Abgabetermins.
3. Sollte es dem Autor unter irgendwelchen Umständen (gesundheitlicher Art, Arbeitsüberlastung, oder ähnlichem) nicht möglich sein, das Werk auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist fertigzustellen, ist der Verlag berechtigt, diesen Vertrag zu beenden. Bereits erhaltene Teile des Werkes werden vom Verlag gelöscht. Honoraransprüche seitens des Autors sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 3 Rechtseinräumungen

1. Der Autor räumt dem Verlag räumlich unbeschränkt die ausschließlichen Druck-, Vervielfältigungs-, Vertriebs-, Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte am Vertragsgegenstand für den unter § 5 vereinbarten Geltungszeitraum ein.

Der Veröffentlichungsrahmen wird vom Verlag in Absprache mit dem Autor festgelegt. Der Verlag ist berechtigt, sowohl den kompletten Text, wie auch nur Teile (z.B. Leseproben) zu verwenden.

2. Außerdem räumt der Autor dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts folgende Nebenrechte ein:
 - a) Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks, beispielsweise in Kalendern, Anthologien, Zeitungen und Zeitschriften.
 - b) Das Recht zum Vortrag des Werkes durch Dritte, insbesondere Lesung und Rezitation.
 - c) Das Recht, das Werk entgeltlich durch Vergabe entsprechender Lizenzen zur Übersetzung in andere Sprachen im Ausland, sowie Druck, Vertrieb, Nutzung und Veröffentlichung durch ausländische Verlage weiterzugeben. Die dafür zu erhaltende Lizenzgebühr wird nach Abzug der Mehrwertsteuer im Verhältnis **50:50** zwischen Verlag und Autor geteilt.
 - d) Das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, des Vertriebs und der Nutzung des Vertragsgegenstands in Form von elektronischen Medien („eBooks“), sowie das Recht zur Bearbeitung soweit diese für die Anpassung an schon vorhandene oder zukünftige Leseformate und schon vorhandene oder zukünftige Lesesysteme erforderlich ist. Der Autor behält das Recht, sein Werk im Rahmen von Auftritten und Werbeveranstaltungen selbständig zu verkaufen.
 - e) Das Merchandisingrecht, d.h. das Recht, das Werk, insbesondere die in dem Werk enthaltenen Figuren, Namen, Textteile, Titel, Schriften, Geschehnisse, Erscheinungen und die durch das Werk begründeten Ausstattungen einschließlich ihrer bildlichen, fotografischen, zeichnerischen und sonstigen Umsetzungen im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen jeder Art und jeder Branche zum Zwecke der Verkaufsförderung zu nutzen, und so gestaltete oder versehene Produkte kommerziell auszuwerten und nach eigenem Ermessen Markenmeldungen durchzuführen sowie gewerbliche Schutzrechte zu erwerben. Die Verwertung hat im Einvernehmen mit dem Autor zu erfolgen.
 - f) Das Recht, das Werk in allen vertragsgegenständlichen körperlichen Nutzungsarten zu veröffentlichen, gewerblich oder nichtgewerblich auszuleihen und/oder zu vermieten.
 - g) Sonstige, nicht explizit in diesem Vertrag aufgeführte Nutzungsrechte am Werk verbleiben beim Autor.
3. Für die Rechtseinräumungen nach Absatz 2 gelten folgende Beschränkungen:
 - a) Das Recht zur Vergabe von Nebenrechten nach Absatz 2 endet mit der Beendigung des Hauptrechts gemäß Absatz 1; der Bestand bereits abgeschlossener Lizenzverträge bleibt hiervon unberührt.
 - b) Ist der Verlag berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die geistige und

persönliche Rechte des Autors am Werk zu gefährden geeignet sind. Im Falle einer Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte gemäß Absatz 2 wird der Verlag darauf hinwirken, dass der Autor vor Beginn einer entsprechenden Bearbeitung des Werkes vom Lizenznehmer gehört wird. Möchte der Verlag einzelne Nebenrechte selbst ausüben, so hat er den Autor anzuhören und ihm bei persönlicher und fachlicher Eignung die entsprechende Bearbeitung des Werkes anzubieten, bevor damit Dritte beauftragt werden.

§ 4

Versicherung durch den Urheber

1. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen, und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er dem Verlag Text- oder Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er den Verlag darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Soweit der Verlag den Autor mit der Beschaffung fremder Text- oder Bildvorlagen beauftragt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
2. Der Autor ist verpflichtet, den Verlag schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Nur wenn der Autor dieser Vertragspflicht in vollem Umfang nach bestem Wissen und Gewissen genügt hat, trägt der Verlag alle Kosten einer eventuell erforderlichen Rechtsverteidigung. Wird der Autor wegen solcher Verletzungen in Anspruch genommen, sichert ihm der Verlag seine Unterstützung zu, wie auch der Autor bei der Abwehr solcher Ansprüche gegen den Verlag mitwirkt.

§ 5

Geltungszeitraum des Vertrages

1. Es wird vereinbart, dass die unter **§ 3** festgelegten Rechtseinräumungen dem Verlag für den Zeitraum von **2** Jahren ab Erstveröffentlichung zur Verfügung stehen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes steht es den Vertragsparteien frei, den Vertrag mit einer formlosen Zusatzvereinbarung zu verlängern.
2. Der Verlag bleibt im Falle der Kündigung oder dem Ende der Vertragslaufzeit zum Verkauf der Restexemplare innerhalb einer Frist von 2 Jahren berechtigt. Er ist verpflichtet, dem Autor die Anzahl dieser Exemplare anzugeben und ihm die Übernahme anzubieten. Im Falle von unkörperlichen Ausgaben wird der Verlag diese aus den entsprechenden Vertriebsplattformen in angemessener Frist entfernen bzw. entfernen lassen, die zu diesem Zeitpunkt von Endkunden erworbenen Ausgaben können von diesen jedoch ggf. erneut heruntergeladen werden.
3. Nach Ablauf dieser Frist ist der Autor berechtigt, unverkaufte Exemplare zum Herstellungspreis abzunehmen, wobei sich der Herstellungspreis aus den kompletten Produktionskosten zusammensetzt, welche vom Verlag nachzuweisen sind. Der Autor ist darüber hinaus berechtigt, die so erworbenen Exemplare selbstständig zu vertreiben, verkaufen oder auf anderem Weg entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abzugeben. Darüber hinaus unverkaufte Exemplare dürfen nicht weiter vom Verlag verkauft werden und sind zu vernichten.

§ 6 Rechte und Pflichten des Verlages

1. Das Werk wird zunächst als E-Book und Paperback Ausgabe erscheinen; nachträgliche Änderungen der Form der Erstausgabe bedürfen des Einvernehmens mit dem Autor.
2. Der Verlag ist verpflichtet, das Werk in der in Absatz 1 genannten Form zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben.
3. Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt.
4. Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein. Vor Herabsetzung des Ladenpreises wird der Autor benachrichtigt.
5. Der Verlag ist verpflichtet, den Titel innerhalb eines Jahres nach Erhalt des vollständigen Manuskripts zu veröffentlichen. Kommt der Verlag dieser Pflicht nicht nach, ist der Autor berechtigt, sämtliche vertragsgegenständlichen Rechte zurückzurufen. Eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Autors möglich.
6. Der Verlag ist berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, das eingereichte Manuskript in einen verkehrsfähigen Zustand zu bringen. Bei der Durchführung des Lektorats und des Kolektorats ist der Autor zur Mitwirkung verpflichtet. Sollten sich durch fehlende Mitwirkung des Autors Verzögerungen bei der Veröffentlichung ergeben, entfällt das Rückrufrecht nach §6 Absatz 5. Sollte der Vertrag vor Erscheinen des Werkes, aber nach Durchführung der Überarbeitungen beendet werden, ist der Autor dem Verlag zum Ersatz der bereits entstandenen Kosten verpflichtet, sofern er die Vertragsbeendigung zu vertreten hat. Als Schadenersatz werden **4,50 €** zzgl. MwSt. pro Normseite vereinbart.
7. Der Verlag ist verpflichtet, den Autor als Urheber des Vertragsgegenstands in angemessener Form auszuweisen.

§ 7 Honorar

Als Vergütung für alle nach diesem Vertrag von dem Autor zu erbringenden Leistungen sowie zur Abgeltung aller gemäß **§ 3** dieses Vertrages eingeräumten Rechte erhält der Autor folgende Vergütung:

1. Der Autor erhält als Honorar für die verlagseigene Verwertung der eingeräumten Rechte für jedes verkaufte, bezahlte und nicht remittierte Exemplar der Druck-Ausgabe **10%** vom Verkaufspreis. Als Verkaufspreis wird der tatsächliche Abgabepreis an den Endkunden angenommen, ohne Abzüge der Mehrwertsteuer und ggf. vom Verlag gewährter Rabatte an Zwischenhändler.
2. Ab **500** verkauften, bezahlten und nicht remittierten Exemplaren der Druck-Ausgabe steigt das Honorar auf **12%** des Verkaufspreises.
3. Der Autor erhält als Honorar im Falle der verlagseigenen Verwertung von unkörperlichen elektronischen Ausgaben ein Honorar in Höhe von **25%** vom Verkaufspreis. Als Verkaufspreis wird der tatsächliche Abgabepreis an den

Endkunden angenommen, ohne Abzüge der Mehrwertsteuer und ggf. vom Verlag gewährter Rabatte an Zwischenhändler.

4. Autoren-, Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sind honorarfrei; darunter fallen nicht Partie- und Portoersatzstücke sowie solche Exemplare, die für Werbezwecke des Verlages, nicht aber des Buches abgegeben werden.
 5. Ist der Autor mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorarbeiträge anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich.
 6. Honorarabrechnung und Zahlung erfolgen monatlich für die E-Book-Ausgabe und halbjährlich für die Paperback-Ausgabe. Eine Zahlung erfolgt jedoch nur, wenn der Abrechnungsbetrag mehr als 10,00 € beträgt. Niedrigere Beträge werden auf die nächste Abrechnung vorgetragen.
 7. Falls der Verlag wegen Verletzung der ihm durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte Schadensersatzansprüche gegen Dritte realisiert, ist der Autor hieran, nach Vorabzug der Kosten der Rechtsverfolgung, nach Maßgabe von **§ 7** zu beteiligen. Sollte der Verlag für mehrere bzw. alle seine Autoren gemeinschaftlich Urheberrechtsverletzungen verfolgen lassen und sollten sich nur in Einzelfällen Schadensersatzansprüche realisieren, so ist der Autor nach Vorabzug der Kosten der gemeinschaftlichen Rechtsverfolgung zu beteiligen.
 8. Der Verlag ist verpflichtet, einem vom Autor beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, wenn die Abrechnungen den Autor zu 3%, mindestens aber zu 100,00 € gegenüber der vertraglichen Regelung benachteiligen.
 9. Nach dem Tode des Autors bestehen die Verpflichtungen des Verlages nach Absatz 1 bis 8 gegenüber den Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen haben. Bis zur Vorlage des Erbscheins oder vergleichbarer rechtskräftiger Dokumente und ggf. bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ist der Verlag nicht verpflichtet, Honorare auszusahlen.
10. Die Auszahlung des Honorars an den Autor erfolgt auf folgendes Bankkonto:

Bank: _____

IBAN: _____

SWIFT BIC: _____

§ 8 Autorenexemplare

1. Der Autor erhält für seinen eigenen Bedarf **2** Freiexemplare der ersten Auflage. Darüber hinaus kann der Autor weitere Exemplare mit einem Rabatt von **50%** auf den Verkaufspreis erwerben. Diese Exemplare dürfen weiterverkauft werden.
2. Im Falle einer E-Book-Ausgabe erhält er ein Exemplar im gewünschten Format (mobi bzw. epub).

§ 9

Änderungen der Eigentums- und Programmstrukturen des Verlags

1. Der Verlag ist verpflichtet, dem Autor anzuzeigen, wenn sich in seinen Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen eine wesentliche Änderung ergibt.
2. Der Autor ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verlag von etwa bestehenden Optionen oder von Verlagsverträgen über Werke, deren Herstellung der Verlag noch nicht begonnen hat, zurückzutreten, wenn sich durch eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse oder durch Änderung der über das Verlagsprogramm entscheidenden Verlagsleitung eine so grundsätzliche Veränderung des Verlagsprogramms in seiner Struktur und Tendenz ergibt, dass dem Autor nach der Art seines Werkes und unter Berücksichtigung des bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Verlagsprogramms ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.
3. Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb eines Jahres nach Zugang der Anzeige des Verlages über die Änderung der Eigentumsverhältnisse ausgeübt werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

Halle / Saale, den.....

(Autor)

(Verlag)